



Beschlussempfehlung

Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Einsetzung eines Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Beschluss Landtag - **Drs. 7/1242**

Berichterstatlerin: Abgeordnete Frau Silke Schindler

Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, die nachfolgende Geschäftsordnung des Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0

Silke Schindler
Ausschussvorsitzende

Geschäftsordnung

des Ausschusses zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

§ 1

Aufgabe, Tätigwerden

- (1) Der Ausschuss zur Überprüfung der Abgeordneten auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR (Ausschuss) ist für die Überprüfung der Mitglieder des Landtages gemäß § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt zuständig.
- (2) Falls ein Mitglied des Landtages es verlangt, ersucht der Präsident des Landtages den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteilung von Erkenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mitglied des Landtages und um Akteneinsicht. Der Präsident des Landtages ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der Ausschuss konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit eines Abgeordneten im Sinne des § 46a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt festgestellt hat. Die Mitteilungen des Bundesbeauftragten werden dem Ausschuss vom Präsidenten des Landtages unmittelbar zugeleitet.
- (3) Der Ausschuss erstattet dem Landtag nach Abschluss seiner Tätigkeit Bericht.

§ 2

Beschlussfassung

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vertraulich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Presseerklärungen über die inhaltliche Bewertung von Einzelfällen werden nicht abgegeben.

(4) Die Akten des Ausschusses sind vertrauliche Unterlagen im Sinne von § 88 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt.

§ 4 Einberufung, Tagesordnung

(1) Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Landtagsverwaltung einberufen. Die Einladung ist den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

(2) Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden festzulegen und der Einladung beizufügen.

(3) Ort und Zeit der Ausschusssitzung sind dem Präsidenten des Landtages, dem Direktor beim Landtag sowie den Abteilungsleitern der Landtagsverwaltung mitzuteilen.

§ 5 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigt. Einsicht in die Niederschrift darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern gewährt werden. Über die Billigung der Niederschrift ist jeweils in der nächstfolgenden Sitzung zu beschließen.

(2) Anhörungen gemäß § 7 sind wörtlich zu protokollieren; sie dürfen für die Zwecke der Protokollierung zusätzlich auf Tonträgern aufgenommen werden.

(3) Das betroffene Mitglied des Landtages erhält auf Antrag von dem Protokoll seiner Anhörung nach Absatz 2 eine Kopie.

§ 6 Anhörung von Auskunftspersonen, Zeugenvernehmung

Der Ausschuss kann den Bundesbeauftragten um eine mündliche Erläuterung seiner Auskünfte bitten und die ihm vorgelegten Unterlagen mit sachverständigen Mitarbeitern des Bundesbeauftragten mündlich erörtern. Soweit es zur weiteren Aufklärung eines Sachverhalts erforderlich ist, kann er Zeugen vernehmen.

§ 7 Bewertung und Feststellung

(1) Der Ausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

(2) Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

1. hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
2. inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, von dieser Tätigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn
 - a) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall im Sinne des § 19 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes,
 - b) nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden,
 - c) ein Tätigwerden für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise
 - aa) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,
 - bb) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren, korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechselten,
3. politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik oder seine Mitarbeiter.

Von einer Indizwirkung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. c kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zu Lasten des betroffenen Mitgliedes des Landtages manipuliert worden sind.

(3) Sind durch eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden, ist dies in die Feststellungen aufzunehmen.

§ 8 Anhörung

(1) Kommt der Ausschuss zu der Überzeugung, dass das Untersuchungsergebnis geeignet ist, gegen ein Mitglied des Landtages den Vorwurf einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit im Sinne des § 46a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sachsen-Anhalt zu begründen, so hat er dem betroffenen Mitglied des Landtages das Überprüfungsergebnis vor seiner abschließenden Beschlussfassung zu eröffnen und ihm Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung zu geben.

(2) Das betroffene Mitglied des Landtages kann Einsicht in alle beim Ausschuss vorliegenden, seine Person betreffenden Unterlagen nehmen. Es kann sich zur Akteneinsicht eines Vertreters bedienen.

(3) Einsicht in die Akten des Ausschusses wird dem betroffenen Mitglied des Landtages oder seinem Vertreter nur in den Räumen des Ausschusses gewährt. Bei der Einsichtnahme müssen der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ausschusses oder der Landtagsverwaltung anwesend sein. Aufzeichnungen kann sich das betroffene Mitglied des Landtages anfertigen.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Erachtet der Ausschuss eine Unterrichtung darüber für geboten, dass ein Mitglied des Landtages eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit im Sinne von § 46a Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt ausgeübt hatte, so wird die Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Landtagsdrucksache veröffentlicht. Die Herstellung der Drucksache darf nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 3 veranlasst werden.

(2) Die vom Ausschuss getroffene und zur Veröffentlichung bestimmte Feststellung ist dem betroffenen Mitglied des Landtages sowie dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion, der das Mitglied angehört, vor einer Veröffentlichung in vollem Wortlaut vorab zur Kenntnis zu geben. Der Feststellung wird auf Verlangen des betroffenen Mitglieds des Landtages eine persönliche Erklärung angefügt. Die persönliche Erklärung muss dem Ausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorabunterrichtung nach Satz 1 bei dem betroffenen Mitglied des Landtages vorgelegt werden.

(3) Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag vor der Verteilung der Landtagsdrucksache beendet wurde.

§ 10 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten für den Ausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.